vornherein ausgeschlossen erscheint und ihre Durchführung daher zur inhaltslosen Formalie würde. (amt). Leitsätze)

OLG Celle - Besignt is ON 10 2020 = 2 Wr. 121/20

Mageralle week 2 Southwas der O.C. Colo

Stellungnahme der JGH in den Urteilsgründen

K.C. 4 18 10PO 44 117 244

- Die fehlende Mitteilung der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe in den Urteilsgründen [hier zur Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heramwachsenden] stellt nicht bereits für sich genommen einen sachlich rechtlichen Mangel dar (amtl. Leitsatz)
- 2 Das Unterlassen der Mitteilung kann allenfalls im Rahmen der Verfahrensrüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht geltend gemacht werden.

OLG Cellie Benicht v 28 05 2021 - 25t 18/21

Magazia was I Santonia dei Oli Celle

Ann d Red Vgf dam such SCH NW7 RR 1999 36 and CE 6. Hamm teV 2005 11 did BCH teV 2011 591 and RR teV 2015 No.

Formelles Jugendstrafvollstreckungsrecht nach Abgabe an die StA

IGG 45 110 894 85 58 26 5890 45 4624 453

- 1. Mit der Abgabe der Vollistreckung an die SIA gem. §§ 110 Abs. 1. 89a Abs. 3. 85 Abs. 6.5. 1 PGG sind gem. § 85 Abs. 6.5. 2 PGG die Vorschriften der SIPO über die Strafvollistreckung anzuwenden, so dass gem. § 462a Abs. 1 SIPO anstelle des Augendrichters die SIVK für nachträgliche, die Bewährung betreffende Entscheidungen zuständig ist, sich auch das Verfahren nicht mehr nach § 58 AGG, sondern nach § 453 SIPO bestimmt und anders als nach § 58 Abs. 1.5. 3 PGG eine mündliche Anhörung des Verurteilten nur bei einem auf Weisungs- und Auflagenverstöflen gestützten Bewährungswiderruf erforderlich ist. § 453 Abs. 1.5. 4 SIPO.
- 2 Die gem. § 85 Abs. 6 IGG vorgenommene Abgabe der Vollstreckung einer Jugendstrafe an die StA führt nicht dazu, dass auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für deren Aussetzung oder den Wilderruf der insoweit gewährten Strafaussetzung dem Erwachsenenstrafrecht

zu entnehmen wären; insowieit bleiben vielmehr weiterhin die Vorschriften des KG – hier § 26 – maßgeblich (amt! Leitsätze)

OK G server thank the not 11 OK 2020 - 1 Whi 2 M4/20

Magnesia was I bertweet his Williams

Ann. d. Sed., Vgl. mach 26,34 NSc/. 1997, 1995 and Sender 2007, NSc Off G. Jone, Brackel v. 63,65 (1996), 4 We E. Mic. participal La. 1 vgl. 26,035 det 27.5 - NSc/. 2023, 374 on w.N. Shane a. a. Webb takes Sender 2020, 2775.

Pflichtverteidigung bei Vorverurteilung gem. § 27 JGG

KGG \$4 68, 27, 58PO \$ 140 Abr. 2

Die rechtskräftige Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung (§ 27 KG) ist bei der Prognose über die Straferwartung in einem Folgeverfahren zu berücksichtigen und kann zur Annahme der »Schwere der Tat» i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO führen.

16 terretal brown a 07 05 2021 - 503 Oc 2/21

Magazinia was RA law Ridger Funch Benamahmeng

Beiordnung im Jugendstrafverfahren

JGG §§ 68, 68a; StPO § 140 Abs. 2; StGB §§ 201a, 177

- 1. Die Beiordnung als Verteidiger kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 StPO (hier: i.V.m. § 68 JGG) auch dann in Betracht, wenn die StA für den Vorwurf, zu dem die Polizei Ermittlungen anstellt (hier: Verdacht gem. § 201a StGB), noch kein gesondertes Verfahren eröffnet hat. Dies gilt umso mehr, als eine Pflichtverteidigung spätestens vor einer Vernehmung zu bestellen ist.
- 2. Wird wegen eines Vergehens gem. § 177 Abs. 2 StGB ermittelt, ist wegen der Schwere der Tat jedenfalls dann eine Beiordnung geboten, wenn ein besonders schwerer Fall (Abs. 6) im Raum steht.
- 3. Bei Prüfung der Voraussetzungen der §§ 68 JGG i.V.m. 140 Abs. 2 StPO ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zur Tatzeit noch sehr jung war (hier: 16 Jahre alt).

LG Braunschweig, Beschl. v. 27.04.2021 - 2 Qs 7/21

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.



